

## CHECKLISTE FÜR EINE STRAFANZEIGE WEGEN TIERQUÄLEREI

### WIE REICHE ICH EINE STRAFANZEIGE EIN?

Folgende Punkte sollten bei der Einreichung einer Strafanzeige festgehalten werden:

1. Name und Adresse des Anzeigerstatters;
2. Name und Adresse des Täters, wenn möglich mit dem Hinweis, ob es sich dabei um einen Jugendlichen oder Erwachsenen und um den Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Tieres handelt;
3. Adresse des Tatorts (Beschreibung sowie Foto- und Videoaufnahmen von Gebäuden, Weideflächen etc.);
4. Datum, Uhrzeit bzw. Zeitraum der Tat;
5. Sachverhaltsschilderung; hierzu gehören etwa:
  - möglichst genaue Beschreibung des Tieres oder der Tiere bezüglich Art, Anzahl, Alter, Geschlecht und besonderer Merkmale (Ohrmarkierungen, Tätowierungsnummern, auffallende Fellzeichnung etc.);
  - konkrete Schilderung des Tathergangs und allfälliger -werkzeuge (Schlagstock, Messer etc.);
  - Folgen für das Tier: beobachtete Verletzungen, Schmerzen, Leiden und Ängste (diese sind teilweise art-, rasse-, alters- und geschlechtsspezifisch, weshalb eine möglichst genaue Schilderung der Reaktion und des Verhaltens des Tieres erforderlich ist), Lautäusserungen (Schreie, Stöhnen, Zähneknirschen etc.), Unruhe, Aggression, Erweiterung der Pupillen, Schwitzen, Erbrechen, Erhöhung der Atem- und Herzfrequenzen, Tod des Tieres etc.;
6. Benennung weiterer Zeugen mit Name und Adresse;
7. Nennung und Beilage von Beweismaterial (Fotos, Video- oder Tonbandaufnahmen, Zeitungsberichte);
8. erforderlichenfalls Veranlassung der Sicherstellung des Tierkörpers durch Polizei oder Veterinärbehörde;
9. Datum und Unterschrift.



Das Aussetzen von Tieren gilt rechtlich als Tierquälerei.

Die Anzeige kann persönlich auf dem Polizeiposten oder – mit Unterschrift – bei der Strafuntersuchungsbehörde (je nach Kanton das Untersuchungsrichteramt, die Staatsanwaltschaft etc.) eingereicht werden.



Mehr Informationen zu diesem und weiteren Themen finden Sie im 600 Seiten umfassenden Heimtierratgeber «Tier im Recht transparent», der im Schulthess Verlag erschienen und im Buchhandel sowie über [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org) oder Tel. 043 443 06 43 für 49 Franken erhältlich ist.

# TIERQUÄLEREIEN – WAS TUN?



DAS **tier** IM RECHT





Liebe Leserin, lieber Leser

Straftaten an Tieren kommen leider immer wieder vor, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Heim- oder Nutztiere handelt. Nicht jede Handlung, die im Volksmund als Tierquälerei bezeichnet wird, ist aber auch im Gesetzessinn eine solche. Während der Begriff «Tierquälerei» umgangssprachlich oft für alle Schmerzen und Leiden verwendet wird, die einem Tier von Menschen zugefügt werden, definiert das Gesetz Tierquälereien wesentlich enger und beschränkt sie auf einige genau umschriebene Tatbestände. Darunter fallen etwa die **Misshandlung, Vernachlässigung, mutwillige oder qualvolle Tötung oder Aussetzung** von Tieren sowie andere **Würdeverletzungen** wie beispielsweise sexuell motivierte Handlungen mit ihnen.

Wer eine solche Handlung begeht, kann mit Freiheits- oder Geldstrafe und Busse bestraft werden.

**Tiere können sich nicht selber wehren**, sie sind deshalb auf aufmerksame und couragierte Menschen angewiesen. Wer eine Tierquälerei beobachtet oder anderweitig Kenntnis davon hat, ist deshalb gehalten, dies unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Wie man in einem solchen Fall vorgehen sollte, lesen Sie auf den nächsten Seiten.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter



Auch Nutztiere haben Anspruch auf artgerechte Haltung.

**IMPRESSUM**

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht  
Postfach 1033, 8034 Zürich  
Tel. 043 443 06 43, Fax 043 443 06 46  
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto 87-700700-7

Auflage: 22'500 Ex., erscheint viermal jährlich  
Jahresabo Fr. 5.- im Gönnerbeitrag inbegriffen.

Verantwortung und Text:  
Stiftung für das Tier im Recht  
Grafik: Florence Köppel

**BEI TIERQUÄLEREI IST ZIVILCOURAGE GEFRAGT!**

Gewalt gegen Tiere bewegt die Gesellschaft stark. Fast täglich hört oder liest man, wie Tiere misshandelt, vernachlässigt oder unter unwürdigen Bedingungen gehalten werden. Viele Tierschutzdelikte bleiben jedoch ungeahndet, weil sie sich hinter verschlossenen Wohnungs-, Gehege-, Stall- oder Klinikturen ereignen. Die Täter sind häufig mit den Tierhaltern identisch und setzen alles daran, dass ihre Handlungen unentdeckt bleiben. Aber auch bei allfälligen Zeugen fehlt aus verschiedenen Gründen oftmals die Bereitschaft, Beobachtungen über Tierschutzdelikte den zuständigen Behörden zu melden. Ohne entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung können diese häufig gar nicht tätig werden und somit weder den Tieren helfen noch die Täter zur Verantwortung ziehen.

Als Tierfreund und verantwortungsvoller Bürger darf man Tierschutzdelikte nicht einfach hinnehmen. Die betroffenen Tiere sind auf couragierte und aufmerksame Menschen angewiesen, die nicht wegschauen, sondern dafür sorgen, dass ihr Leid beendet und entsprechende Taten ans Tageslicht gebracht und untersucht werden.

Als Erstes sollte man immer versuchen, den Täter auf sein Fehlverhalten hinzuweisen und von seinem Tun abzubringen. Sinnvoll ist auch, andere Anwesende direkt zur Mithilfe aufzufordern. Ein direktes Ansprechen ist aber nur dann angezeigt, wenn die Umstände es zulassen und der Täter sich nicht aggressiv verhält. Ansonsten sollte über die Notrufnummer 117 unverzüglich die Polizei verständigt werden.

Bei welcher Behörde ein Tierschutzverstoss gemeldet wird, hängt vor allem von der Art der Handlung und der Dringlichkeit des Einschreitens ab. Beobachtungen von allfälligen Gesetzesverstössen in den Bereichen Haltung, Zucht und Handel von Tieren sollten dem kantonalen Veterinärdienst gemeldet werden.

In gewissen Fällen wendet man sich als Zeuge eines Tierschutzverstosses aber am besten direkt an die Polizei. Dies gilt, wenn der Veterinärdienst nicht erreichbar ist, vor allem aber auch dann, wenn sich Tiere in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen oder ein sofortiges polizeiliches Einschreiten aus anderen Gründen erforderlich ist. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen man beobachtet, wie ein Tier in der Öffentlichkeit geschlagen oder auf andere Weise misshandelt wird, oder wenn vom Täter eine besondere Gefahr ausgeht.



Die dauernde Anbindehaltung von Tieren ist ausdrücklich verboten.